

wetZIKON 

Formatvorlagendefinition: Standard

Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt

Formatiert: Schriftart: 20 Pt., Fett

Politische Gemeinde
Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Formatiert: Schriftart: 14 Pt.

vom 26. Januar 2015
[Revision xx.xx.xxxx](#)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Geltungsbereich

B. Entschädigungen

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:

Behörden und
Kommissionen
Politische Gemeinde

Stadtrat

- Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.--
- Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.--
- Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.--

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates
- Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung.

Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.

Grosser Gemeinderat

- Mitglieder Fr. 1'200.--
- Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.--
(inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben)

Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Büro des Grossen Gemeinderates

Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- Mitglieder Fr. 1'200.--
- Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

- Mitglieder Fr. 1'200.--
- Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates

Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Sozialbehörde

- Mitglieder Fr. 1'200.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.

Energiekommission

- Mitglieder Fr. 1'200.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.

Art . 3

Primarschulpflege

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

Art. 4

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Stadtrats.

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Art. 5

Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.

Art. 6

Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 7

Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.

Art. 8

Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.

Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde

Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche

Wahlbüro

Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

Friedensrichter oder Friedensrichterin

Art. 9

Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.

Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre

Art. 10

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 11

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Sitzungsgeld

Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.

Art. 12

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:
bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11)

Taggeld

- für den halben Tag Fr. 130.--
- für den ganzen Tag Fr. 260.--

bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art.2)

- für den halben Tag Fr. 240.--
- für den ganzen Tag Fr. 480.--

Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.

Art. 13

An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet.

Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.

In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil 4'800 Franken berücksichtigt. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.

Unkosten/Spesen, Weiterbildungskosten / Infrastrukturbeitrag

C. Versicherungen

Art. 14

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen.

Personen, die gemäss dem Reglement der Pensionskasse, welcher die Politische Gemeinde angeschlossen ist, der Versicherungspflicht unterstehen, sind entsprechend anzumelden. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und durch die Versicherten zu tragen.

Die Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können sich freiwillig nach dem BVG versichern lassen. Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das städtische Personal.

Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014 bis 2018.

Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser

Inkraftsetzung / Ausführungsbestimmungen

Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen der Sekundar-
schulgemeinde Wetzikon-Seegräben gelten vorbehältlich der Zustimmung
durch die Gemeindeversammlung.

Art. 16

Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung
durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per Beginn der laufenden
Legislatur 2014 – 2018 in Kraft.

Der pauschale Unkostenanteil an der Entschädigung des Stadtrates und
der Schulpflegen gilt ab 1. Januar 2017.

Wetzikon, xxx

Namens des Grossen Gemeinderates

xx xx
Präsident

xx xx
Ratssekretär

Formatiert: Tabstopps: Nicht an 7.3
cm